



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

144. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 1. Juni 2018

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis:

- Stellenausschreibung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen TB 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 84 der Gemarkung Wengen, Gemeinde Villenbach, zur Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen; -Vorprüfung nach § 3c UVPG –
- Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen, Landkreis Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2018
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau sucht zum Schuljahresbeginn für das Schülerheim der Staatlichen Berufsschule in 89420 Höchstädt a.d. Donau, Deisenhofer Straße 48, zwei

Erzieher (m/w)

in Teilzeit. Die Stundenanteile können in Absprache festgelegt werden. Die Stellen sind befristet als Elternzeit- bzw. Teilzeitvertretung für zwei Jahre.

Ihre Aufgaben:

- Betreuung, Beratung und Begleitung der wochenweise untergebrachten Berufsschüler
- Konzeption und Durchführung von pädagogischen Einheiten und Freizeitmaßnahmen

Ihre Kompetenzen:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsene (ca. 15 - 25 Jahre)
- ausgeprägte Kooperations- und Teamfähigkeit
- hohes Maß an Selbständigkeit, Organisations-talent, Eigeninitiative, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit sowie Flexibilität
- Bereitschaft zum Schichtdienst / Nachtbereitschaft nach Dienstplan
- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen
- Fahrerlaubnis der Klasse B ist gewünscht

Unser Angebot:

- ein interessanter, abwechslungsreicher Arbeitsplatz in einem engagierten Team
- Supervision und Teambesprechungen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Raum für eigene Ideen und deren Umsetzung
- Schulferien in der Regel frei
- Entgelt nach TVöD

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen unter der Angabe der Referenznummer 2018.KE.E.3 bis spätestens 12. Juni 2018 an das Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d. Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de (bitte nur als ein zusammenhängendes PDF-Dokument).

Hinweise: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.

42-6421.1.1

Bekanntmachung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutageförderung von Grundwasser aus dem
Brunnen TB 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 84 der
Gemarkung Wengen, Gemeinde Villenbach, zur
Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversor-
gung des Zweckverbandes zur Wasserversor-
gung der Eichberggruppe Wengen;
-Vorprüfung nach § 3c UVPG -**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Werner Filbrich, Hauptstr. 17, 86637 Villenbach, plant im Rahmen eines bis zum 31.12.2019 befristeten Probetriebs die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen TB 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 84 der Gemarkung Wengen, Gemeinde Villenbach. Das Wasser soll in der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen Verwendung finden. Die Jahresentnahmemenge beträgt max. 110.000 m³.

Hierfür hat der Zweckverband beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 25.11.2017 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt.

Für die oben beschriebene Grundwasserentnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass aufgrund des vorgesehenen Probetriebs über eine begrenzte Zeit und innerhalb der durchzuführenden Beweissicherungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Landratsamt Dillingen a. d. Donau
-Fachbereich Wasserrecht-
Große Allee 24
89407 Dillingen a. d. Donau

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a. d. Donau, den 30.05.2018

Marx
Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 9 Bay.SchFG i.V. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je
198.600,00 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je
21.200,00 EUR

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 140.600,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage 2018 wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 85 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage 2018 wird je Verbandsschüler auf 1.654,12 EUR festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung 2018 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bächingen, den 16.05.2018

Schulverband für die Volksschule
Bächingen a.d.Brenz (Grundschule)

Grandel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.05.2018 Nr.: 30-9470/18 festgestellt, dass die HH-Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindeganzleien der Schulverbandsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

Gundelfingen, den 17.05.2018

Grandel
Schulverbandsvorsitzender

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Augsburg;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Augsburg (ZRF) hat auf Grund der §§ 13 ff.
der Verbandssatzung für den ZRF Augsburg (RABl vom
04.11.2003, Seite 217), Art. 40 ff. des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS
2020-6-1-I, und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung
(GO), BayRS 2020-1-1-I, in der Verbandsversammlung
am 18.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haus-
haltsjahr 2018 beschlossen, die am 16.05.2018 durch
den Verbandsvorsitzenden ausgefertigt wurde. Die
Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird im Amts-
blatt Nr. 8 der Regierung von Schwaben (RABl) am
12.06.2018 erfolgen.

Dillingen a.d.Donau, 28.05.2018
Landratsamt

Singer
Regierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 1. Juni 2018
Leo Schrell, Landrat